

APH Bundesverband e.V. | Karlsruher Straße 2b | 30519 Hannover

Bundesministerium für Bildung, Familie
Senioren, Frauen und Jugend
[REDACTED]

Bundesministerium für Gesundheit
[REDACTED]

per E-Mail: 503P@bmbfsfj.bund.de
424@bmg.bund.de

Hannover, 21. November 2025

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz
(Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAssAPrV)**

Sehr geehrter [REDACTED]

sehr geehrte [REDACTED]

der APH Bundesverband e.V. bedankt sich für die Übersendung des vorbezeichneten Verordnungsentwurfs und der damit verbundenen Möglichkeit einer Stellungnahme, die wir hiermit gerne wie folgt wahrnehmen:

Zu § 2 Absatz 1 Gliederung der Ausbildung

Eine Mindeststundenzahl von 1.050 für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie 1.280 Stunden für die praktische Ausbildung und mithin 2.330 Stunden für die Ausbildung insgesamt werden grundsätzlich begrüßt, verbleibt der Schwerpunkt zudem wie schon bisher auf der praktischen Ausbildung. Jedoch halten wir den Umfang der praktischen Ausbildung bei einer Spezialisierung auf den Bereich der Altenpflege für nicht auskömmlich genug.

Die Altenpflege erfordert als Langzeitpflege eine pflegefachliche Alltagsbegleitung. Sie setzt einen Bezug zu den zu pflegebedürftigen Personen voraus, um die Lebenssituation älterer Menschen stabil zu halten. Dies gilt insbesondere für dementiell erkrankte Personen. Dieser Aspekt wird in der PflAssAPrV vernachlässigt.

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Büro Hannover

Karlsruher Straße 2b

30519 Hannover

Telefon: 05 11/8 75 98-0

Fax: 05 11/8 75 98-17

post@aph-bundesverband.de

www.aph-bundesverband.de

Geschäftsstelle Mitte-Süd

Karlsruher Straße 2b

30519 Hannover

Telefon: 05 11/8 75 98-0

Fax: 05 11/8 75 98-17

Geschäftsstelle Nord

Hopfenstraße 1d

24114 Kiel

Telefon: 04 31/2 37 14 90

Fax: 05 11/ 8 75 98-17

Geschäftsstelle Ost

Hegelstraße 39

39104 Magdeburg

Telefon: 03 91/5 98 21 24

Fax: 03 91/5 98 21 00

IBAN: DE14250501800000544019
Gläubiger-ID: DE54ZZZ00000592249

Sparkasse Hannover

IBAN DE14 2505 0180 0000 5440 19

BIC SPKHDE2HXXX

Amtsgericht Hannover

VR 5166

Steuernummer: 25/206/33934

Finanzamt Hannover Nord

Wir halten es daher für zwingend erforderlich, die Gewichtung der Ausbildung hinsichtlich des Versorgungsbereiches Altenpflege deutlich zu verlagern.

Zu § 3 Absatz 3 - Praktische Ausbildung

Gemäß Absatz 2 soll die praktische Ausbildung bei dem Träger der praktischen Ausbildung mindestens 680 Stunden umfassen. Hierbei sind der Pflichteinsatz mit einem Umfang von 240 Stunden und eine Verlängerung nach Anlage 3 IV. mit einem Umfang von 440 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen.

Das bedeutet, dass gerade einmal knapp 30 % der gesamten Ausbildungszeit beim Träger der praktischen Ausbildung verbleiben. Berücksichtigt man überdies die erlaubten Fehlzeiten von 25 % der Stunden des Pflichteinsatzes aufgrund von Urlaub oder Krankheit, so verbleiben nur noch knapp 22 % der Ausbildungszeit.

Für die Auszubildenden bedeutet dies, dass sie nur schwerlich hinreichende Praxiserfahrung sammeln können. Auch wird eine Bindung an die Pflegebedürftigen nicht hinreichend aufgebaut werden können. Gerade diese ist aber im Bereich der Langzeitpflege, wie vorstehend bereits beschrieben, von hoher Bedeutung. Der Erfolg der Ausbildung kann durch die kurze praktische Ausbildungszeit beim Träger der Ausbildung folglich nachhaltig gefährdet werden.

Zudem steht zu befürchten, dass die Auszubildenden sich nur wenig mit ihrem Ausbildungsbetrieb identifizieren werden können. Auch ist zu erwarten, dass folglich die Abbrecherquote steigen wird und die Bereitschaft zur Ausbildung in der Altenpflege demzufolge sinken könnte.

Für den Träger der praktischen Ausbildung als Ausbildungsbetrieb hat dies zur Folge, dass sie trotz einem wesentlich bürokratischeren Ausbildungsverfahren und infolgedessen steigender Kosten den Auszubildenden weniger in ihrem Betrieb haben. Folglich wird auch eine Bindung an den Träger der praktischen Ausbildung nicht in dem Maße wie bisher erzielt werden können und folglich das Ziel des Trägers, eigene Nachwuchskräfte auszubilden, gefährdet oder zumindest erschwert.

Bedenkt man, dass der Träger der Ausbildung die Ausbildung mit eigenem Personal begleitet und ihm die hierfür entstehenden Kosten nicht oder nur sehr beschränkt refinanziert werden, so stellt dies einen erheblichen Nachteil insbesondere für kleinere Einrichtungen dar.

Zu § 5 Satz 2 - Praxisanleitung

Die PflFAssAPrV sieht in § 5 Satz 2 eine Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit vor. Zudem sind eine berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche berufspädagogische Fortbildungen erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass schon durch § 4 Abs. 1 der PflAPrV innerhalb der ausbildenden Pflegeeinrichtung Fachkräfteleistung in gleicher Höhe gebunden und der Fachkräftemangel hierdurch mittelbar nun noch zusätzlich verschärft wird.

Dies bedeutet insbesondere für kleinere stationäre wie auch ambulante Pflegeeinrichtungen eine besondere Erschwernis.

Zu § 10 – Kooperationsverträge

Als problematisch erachten wir, dass es keine Verpflichtungen zum Abschluss von Kooperationsverträgen gibt. Hierin sehen wir eine potentielle Benachteiligung gerade von kleineren Einrichtungen in privater Trägerschaft.

Einrichtungsträger der freien Wohlfahrt unterhalten neben stationären und ambulanten Einrichtungen der Akut- und Langzeitpflege zumeist auch eigene Pflegeschulen. Sowohl der theoretische und praktische Unterricht nach § 3 PflFAssAPrV als auch die praktische Ausbildung nach § 4 PflFAssAPrV werden sozusagen aus „einer Hand“ angeboten, sei es durch einen einheitlichen Träger oder durch mehrere Einrichtungen, die jedoch gesellschaftsrechtlich miteinander verschachtelt und verbunden sind.

Für Einrichtungen der ambulanten und stationären Langzeitpflege in privater Trägerschaft bestehen derartige Optionen nur in eingeschränktem Umfang. Zumeist werden hier Kooperationen mit anderen Trägern wie Pflegeschulen und Einrichtungen der Akutpflege erforderlich sein.

Eine Verpflichtung, eine derartige Kooperation abzuschließen, besteht jedoch nicht.

Durch die PflFAssAPrV darf auch kleinen ausbildungswilligen Einrichtungen aufgrund fehlender oder unzulänglicher Kooperationspartner nicht die Möglichkeit genommen werden, selber Nachwuchskräfte auszubilden. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass Einrichtungen der ambulanten und stationären Akutpflege verpflichtet sind, einen Teil ihrer Ausbildungsplätze für Praxiseinsätze auch an Auszubildende aus anderen Einrichtungen zu vergeben.

Zu § 49 – Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs

Die der Behörde gesetzte Monatsfrist zur Bestätigung des Antragseinganges wie auch der Benachrichtigung des Antragstellers über eine etwaige Unvollständigkeit der Antragsunterlagen begrüßen wir ausdrücklich.

Hierdurch wird sichergestellt, dass im Falle einer Unvollständigkeit der Antragsunterlagen der Antragsteller zeitnah die Möglichkeit zur Abhilfe und Nachbesserung erhält und das Antragsverfahren nicht unnötig in die Länge gezogen wird.

§ 51 – Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag

Die den Behörden gesetzte Dreimonatsfrist zur Entscheidung über den Antrag begrüßen wir ausdrücklich, da hierdurch das Antragsverfahren nicht verzögert wird.

Wir vermissen hier jedoch eine Sanktionsmöglichkeit, sollte die zuständige Behörde trotz Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist entscheiden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass die Behörden mit hinreichenden Personalkapazitäten ausgestattet sind um die Anträge zeitnah bearbeiten zu können. In dem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass ein Fachkräftemangel nicht nur bei den Pflegefachpersonen nach dem PflBG, sondern auch bei Assistenz- und Hilfskräften besteht.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr APH Bundesverband e. V.

